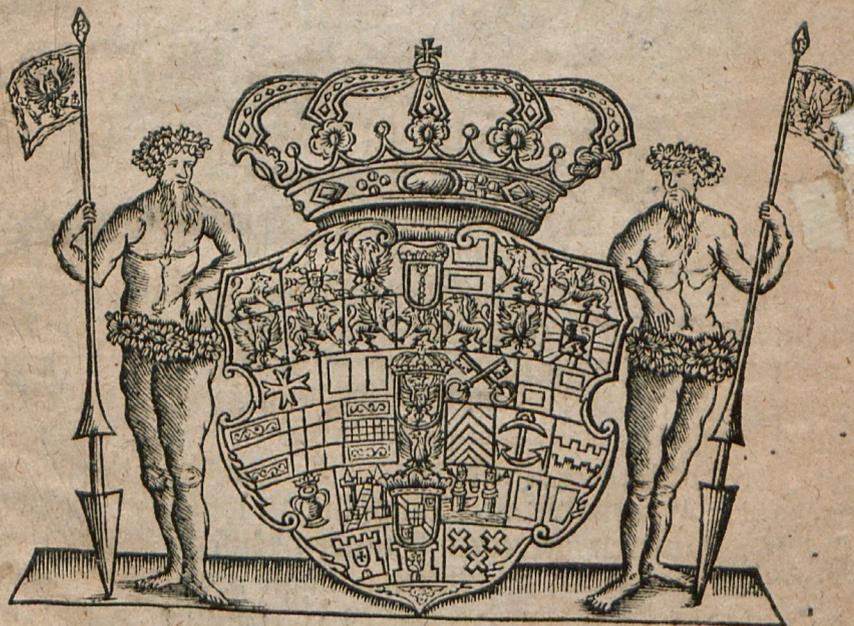


Tra. 4.



Königliche Preussische
Erneuerte
Schaffer = Ordnung
Anno 1705.



Mit Königlichen Preussischen Allergnädigsten
PRIVILEGIO.



Cölln an der Spree /
Druckts Ulrich Liepertz / Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

11. 4. 85.



Sr **F**riederich /
von Gottes Gnaden /
König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heil.
Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst/Souverainer
Prinz von Oranten / zu Magdeburg/ Cleve / Jülich / Berge/
Stettin/ Pommern/der Cassuben und Wenden / auch in Schle-
sien und zu Crossen Herzog/Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu
Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern/
Ruppin/ der Marck/Ravensberg/ Hohenstein/Lingen/Moers/
Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vebre und Blißingen/
Herr zu Ravensstein/Lauenburg und Bütow / auch Urlay und
Breda/xc. Fügen hiemit Männiglich zu wissen ; Nachdem
Uns von Unseren getreuen Ständen Unserer Chur- und
Marck Brandenburg allerunterthänigste Vorstellung gesche-
hen, welchergestalt wegen des grossen Übermuths der Schäffer
und Hirten bisshero viel Klagen geführet worden / und dieselbe
dahero/bevoraus aber die Ritterschafft und Städte der Prignitz/
Mittel- und Ucker - Marck allerunterthänigste Ansuchung ge-
than / daß die vormahls in Druck ausgelassene Schäffer-Ord-
nung/

211



nung/ nach beschehener Revision, aufs Neue zu jedermans Nachricht / und schuldigster Beobachtung publiciret werden möge ; Als haben Wir denenselben dem gemeinen Wesen/ absonderlich aber Unsern getreuen Unterthanen zum Besten/ darunter allergnädigst deferiret / Sezen demnach / Wollen und Verordnen hiemit und Krafft dieses / daß

I.
Nämlich Niemand einen Schäffer oder Hirten anzunehmen befugt seyn solle / der nicht gnugsame Kundschafft seines Wohlverhaltens bringet / und daß er mit gutem Willen aus vorigen Diensten kommen / er habe gleich in denen Königlichen Aemtern / denen von Adel / oder sonsten einem andern / oder auch einer ganken Dorffschafft gedienet. Wann auch ein Schäffer oder Hirte sich vermiehet / soll er Gezeugnuß bringen / daß er den Dienst bey seinem vorigen Herrn ordentlich und zu rechter Zeit aufgesaget / imgleichen auch ein solch Gezeugnuß seines Wohlverhaltens bey dem Abzuge / in welchem enthalten seyn soll / wieviel und was für Sorten Vieh er mitgenommen.

2. Nachgehends soll er bey dem Anzuge folgenden Eyd abschweren :

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen Körperlichen Eyd / daß ich dem N. meines Wissens reine und gesunde Schaaf ins Gemenge zubringe/ daß ich auch/ so lange ich in seinen Diensten bin und bleiben werde / Treu und Hold seyn will / sein Bestes suchen und fordern / Schaden und Nachtheil nach meinem besten Verstande und Vermögen hindern und wehren / daß ich die Schaaf mit allem treuen Fleiß warten / dieselbe mit Willen durch die Knechte nicht verhüten / oder sonst verwahrlosen und versäumen / und mich durchaus in allem der Königlichen revidirten Mittelmärckischen
 A 2 Schäffer

Schäffer-Ordnung / so / wie sie publicirt / und mir vorgelesen worden / gemäß verhalten / alles / was darin begriffen / leisten und thun / dagegen weder durch mich / noch durch die Meinige / meine Knechte oder Jemand anders / nicht das geringste Veruntreuen / noch durch andere Verüben lassen / es sey an Vieh / Mülcken / Wolle / oder ander Futter / noch sonst etwas weder im Felde oder zu Hause / sondern mich vielmehr in allen / wie einem ehrlichen / getreuen / fleißigen Schäffer wol anstehet / gezietmet und gebühret / verhalten will / so wahr mir GOTT helffe iho und in meiner letzten Stunde / durch JESum Christum / Amen.

3. Soll die Aufkündigung der Pacht-Schäffer und Kost-Knechte / wie auch Dorff-Schäffer und Dorff-Hirten jedesmahl auf Ostern geschehen / und sollen sie auf Michaelis anziehen ; Da nun auf Ostern von beyden Theilen keine Aufkündigung geschiehet / soll stillschweigend ein Theil dem andern den Dienst noch auf ein Jahr zu halten schuldig seyn.

4. Es sollen alle Pacht-Schäffer und Kost-Knechte durchgehends in ein- oder zweyschnittigen Schäffereyen / so wol Sommer- als Winter-Sterbelinge / und alles abgegangene Vieh mit Ohren und Fellen zugleich belegen und erweisen / wie auch jedes abgestandenes Vieh / es sey von Gemenge / Helffte oder Knechte / ehe es abgezogen wird / der Herrschafft anmelden / damit ob es aufm Hofe oder im Stall gestorben / durch jemand der Herrschafft Leute besichtigt werden könne ; wann es aber im Felde gestorben / muß der Schäffer noch denselben Tag das frisch abgezogene Fell aufm Hofe bringen / damit die Ohren abgeschnitten werden ; Das Schaaf-Vieh / so die Obrigkeit zu Anrichtung und Unterhaltung ihrer Schäfferey ankuffet / wie auch / was aufferhalb Landes verkauffet wird / ist darunter nicht zuverstehen / weßhalb allezeit ein

Attest

Attest von der Obrigkeit / so sie erhandelt hat / beyzulegen ist ;
 Auch soll allem verkaufften Schaaf-Bieh an Schlächtern/ wie
 auch Sterb- und Schlacht-Fällen / es werden selbige verkauf-
 fet von Herrschafften / Schäffern / denen Knechten / Hir-
 n und Bauren/ oder wem Schaaf-Bieh zu halten erlaubet
 ist / die Ohren abgeschnitten werden/ wiedrigensfalls soll so wohl
 Verkäufer als Käufer in 10. Straffe verfallen seyn.

5. Würde die Obrigkeit bey der Sache nichts thun / soll
 der nechst angefessene Land-Reuter/ welchem fleißige Kundschaft
 darauf zu legen / hiemit ernstlich anbefohlen wird / zum ersten-
 mahl die verwirrte 10. Thlr. das anderemahl 20. Thl. Straffe
 unnachlässig einfordern / und den 5ten Theil / (wie dann auch
 ein jeder Denunciant ein Theil haben / und so viel möglich ver-
 schwiegen bleiben soll /) davon für sich behalten / das übrige
 aber in die Königl. Amts-Cammer / Hoff-Renthey / oder
 jedes Orts Obrigkeit einschaffen/ und wann das nicht verfanget/
 soll er alsdann solche trostige Schäffer in das nechst daran gele-
 gene Amt führen / und sie daselbst so lange gefänglich / jedoch
 auf ihre eigene Kosten / behalten / bis daß sie gnugsamen Vor-
 stand bestellet/ diesem Edict zu gehorsamen. Wann der Land-
 Reuter keine gewisse Anzeige hat / soll er ohne der Herrschafft
 Vorbewußt und Einwilligung keine Inquisition wider die Schäf-
 fer vornehmen / auch niemahlen Futter und Mahl zu fordern
 befugt seyn / sondern sich mit seinem Antheil der Straffe / es
 mögen dieselben oft oder selten fallen / vergnügen.

6. Gleichergestalt wird hierdurch verordnet / daß alle
 Pacht-Schäffer und Kost-Knechte mit ihrer Herrschafft oder
 Obrigkeit aufs Fünffte zu setzen schuldig seyn / oder / da an ei-
 nem oder andern Ort der Mißbrauch eingerissen / daß sie aufs
 Vierte gesetzt / solches durchgehends hiemit abgeschaffet / und
 bey 20. Thlr. Straffe verbohten seyn soll ; Es soll auch ausser
 dem

dem Gemenge denen Schäffern kein Buthen = Vieh gehalten werden / sondern vielmehr auß Sechste / wann die Schäfferey über 800. Haupt Herrschaft = Vieh ist / zu bemengen schuldig seyn ; Solte aber ein Schäffer übrige Schaafte haben / soll er die Helffte Wolle und Lämmer / und volle Molcken = Pacht von allen Schaafen / worunter auch der Knechte Schaafte / so viel das Molcken betrifft / mit verstanden werden / dem Gerichtsherrn abgeben / die Herrschaft aber behält frey die Helffte Schaafte anzunehmen oder nicht.

7. Demjenigen Schäffer aber / so der Herrschaft oder Obrigkeit die Helffte Lämmer und Wolle / nebst der völligen Molcken = Pacht entrichtet / soll nebst dem gewöhnlichen Futter auf jedes 100 / so zu Winter gezahlet / jedoch ohne Knechte = Vieh / zehen Scheffel Brodt = Korn / wie die Obrigkeit für ihre Haushaltung mahlet / richtig gegeben werden / jedennoch sollen die zehen Scheffel nicht weiter gehen als biß 3. Winspel 12. Scheffel / es wäre dann / daß die Schäfferey über 1000. Haupt / und mehr im Gemenge angewachsen wäre / und der Schäffer 3. Knechte und 1. Jungen halten müste / auf den Fall soll es biß 4. Winspel steigen / fals aber einiger Orten ein geringes Deputat gebräuchlich / oder daß von vielen oder wenigen Schaafen denen Schäffern ein gewisses von Alters her gegeben worden / wird es billig dabey gelassen / wann aber die Dörffer so gar schlecht conditionirt wären / daß nicht mehr als 300. biß 400. Schaafte in allem gehalten werden könnten / würde doch der Herrschaft freyzulassen seyn / dem Schäffer einen Unterhalt zu geben / daß er dabey bleiben kan ; Solte auch eine oder andere Obrigkeit kein Belieben tragen / dergestalt Schäffer mit Schaaffen zu halten / sondern ihre eigene Schäfferey wiederumb anzurichten / so soll der Schäffer schuldig seyn / der Obrigkeit um einen billigen Kauff das Mutter = Vieh auf Maas und Weise / wie sie sich untereinander

Ver

Vergleichen können / zu überlassen. Es sollen auch die Pacht-
 Schäffer schuldig seyn / so hoch als sie mit der Obrigkeit gesetzet /
 auch so viel Jahre in den Schäffereyen zu verbleiben / massen die
 Schäffereyen / so alle Jahr mit frembden oder neuen Schaafen
 besetzt werden / keinen Bestand haben ; Diejenige Schäffer / so
 nicht setzen / sollen doch 3. Jahr von Zeit der Publication dieser
 Ordnung zu bleiben verbunden seyn / welches ebenergestalt
 von denen Schäffern / deren Knechten und Dorff-Hirten zu-
 verstehen ; Weil auch zum öfftern / wie die Erfahrung giebet /
 es geschiehet / daß die Knechte / wann sie aus einer Schäfferey
 ziehen / vorher mit den benachbarten Schäffer-Knechten auf
 denen Gränzen zusammen treiben / allerhand Vertauschun-
 gen und Verparthierungen mit den Schaafen verüben / und
 das beste Vleth aus der Schäfferey bringen ; Als soll ein jeder /
 der über sothanes Verbrechen ertappet wird / zur gebühren-
 den Straffe von der Obrigkeit gezogen werden ; Zu Verhütung
 solches Unterschleiffs aber / hat der Schäffer so fort / wann er
 einem Knecht / oder der Knecht ihm den Dienst auffäget / der
 Obrigkeit solches Kund zu thun / auch von der Zeit an desto
 besser acht auf ihn zu geben / und da er etwas Untreues ver-
 spühren sollte / der Obrigkeit solches unverzüglich anzumelden /
 oder zugewärtigen / daß er / wann hiernächst kund werden möch-
 te / daß ihm solches wissend gewesen / jedoch nicht angemeldet /
 gleichmäsig gestraffet werden soll.

8. Denen Knechten soll hinführo in den grossen Schäffe-
 reyen von 1000. und mehr Schaafen nicht mehr passiret werden /
 als :

Dem Meister-Knecht	— — —	75. Haupt
Dem Hammel-Knecht	— — —	50.
Dem Lämmer-Knecht	— —	30.
Dem Jungen	— — — —	20.

In denen kleinen Schäffereyen / worinnen 4. bis 500. Haupt-
Schaafe / und nicht so viel Knechte gehalten werden /

Dem Grossen oder Ober-Knecht — 50. Haupt

Dem andern Knecht — — — 30.

Die Knechte / so die Anzahl Vieh nicht mitbringen / sollen von denen Schäffern kein Vieh annehmen / wie auch die Wende-Schäffer oder Knechte / mit welchen die Obrigkeit um ein geringes tractiret / und also diese Ordnung / da sie sonst die Helffte Lämmer-Wolle und ganzes Molcken zu geben schuldig / überschreiten / durchaus nicht mehr geduldet werden / inmassen die Land- wie auch Creysß- und Schoß-Bereiter darauf fleißige Acht geben sollen / daß dergleichen Schäffer nicht gehalten oder geduldet werden; Da aber einer angetroffen würde / soll der Schäffer der Schaafe verlustig seyn / und die Obrigkeit mit 20. Thlr. gestraffet werden / davon die Helffte / nach Abzug des Land-Creysß- und Schoß-Bereiters vierten Theil / dem Filco und der Kirchen jedes Orts / oder sonst ad Pias causas verfallen seyn soll. Und damit diese und alle andere Puncta sothaner Unserer zum Besten und Auffnahm des Landes abziehenden Verordnung / desto eher zum Effect kommen mögen / So wird hierdurch allen und jeden Landes Eingefessenen / Sie seyn von Adel / Beambte / Erb-Pächter / Bürger oder Bauern / hiedurch ernstlich anbefohlen / von denen Schäffern kein Vieh / weder in die Fütterung / noch um die Helffte anzunehmen / sondern wann sie etwas bedürffen / ihnen abzukauffen / oder zu gewärtigen / daß / so bald einer oder der ander hierüber ertappet wird / er solches Vieh verlustig seyn / und der es angenommen / über das ohne ansehen der Persohn / bestraffet werden solle.

9. In denenjenigen Dörffern / da die Bauern Schaafe zu halten berechtiget seyn / sollen sie nicht mehr als auf einer grossen Hufe 10 / auf einer mitteln 8. und einer geringen 5. bis 6. Stück

Stück Schaaff-Vieh halten/es wäre dann/ daß sie sich ein anders vormahls mit der Obrigkeit verglichen/ oder verabscheidet wäre; Auch sollen in denen Dörffern/ da Dorff-Schäffer/ und Dorff-Hirten verhanden/ dem Bauer-Schäffer oder Küh-Hirten 50. Haupt/ dem Schweiner aber/ wie jedes Orts gebräuchlich/ an Schaafen gehalten werden. Wo aber der Gebrauch nicht ist/ soll weder dem Schäffer noch Küh-Hirten/ bevoraus/ da es des Dorffs Feld-Marck ohne Schaden des andern/ der etwa das jus pascendi darauf hat/ nicht ertragen kan/ solches vergönnet seyn/ würden aber mehr Schaaffe von dem Hirten auf Vergünstigung der Obrigkeit gehalten/ so soll er von der Ubermaß den halben Theil der Lämmer und Wolle nebst dem vollen Molken und Zehend enrichten/ und ihm dagegen das Futter und Korn auf solche Ubermaß gerechnet werden.

10. Weilln auch einige Schäffereyen das jus pascendi auf andern Feld-Marcken bey Flecken und Dörffern haben/ soll hiemit verordnet seyn/ daß selbige nichts anders als Erbsen in einem Schlage bey einander in der Bracke säen sollen/ damit denen Schäffereyen die Weide in solcher Bracke nicht verschmälert werde/ wie dann auch die Bracke zum præjudiz der Hütung vor der Zeit nicht umgeackert werden soll/ da zu solchem Behuff einen Bauer nicht mehr dann aufs höchste einen Morgen Landes/ oder/ wo die Morgen nicht gebräuchlich/ 2. Scheffel in der Bracke zu Erbsen und Rübe-Saamen auszustreuen verstattet werden muß/ würde er aber ein mehrers als einen Morgen mit beydes besäen/ oder sich unterstehen/ an andern Gerände was in der Bracke zu säen/ soll ihm solches durch die Schäffereyen abgehütet werden: und dieses ist gleichfals von denen Dorffschafften zu verstehen/ worauf Frembde kein jus pascendi haben; Da aber an einigen Orten es gebräuchlich/
B
daß

daß Hirse in der Bracke gesäet wird/ hat es dabey sein bewenden. In den Zeltoschen=Beetz= und Storckoschen Creysen aber auch andern Dertern/ wo nur zwey Felder und lauter gering Sand= Land ist/ da an einem oder andern Ort ein anders gebräuchlich/ und die ordentliche Brack= Felder in Mangelung und Gering= heit der Aecker nicht gehalten werden können/ bleibet es bey dem Herkommen/ es müssen jedoch die Heimungen geschonet werden/ bey 2. Thlr. Straffe; Es soll auch kein Schäffer/ Hirte oder Unterthan/ es sey mit Schaaff= Zug= oder ander Vieh unter oder zwischen die Mandeln hüten/ so wenig auf ihren eigenen/ als der Herrschafft Land/ sondern mit der Heerde so lange zurück bleiben/ bis alles Korn eingebracht/ auch soll ohne Erlaubnuß der Herrschafft kein Lesen unter den Mandeln gestattet werden bey 1. Thlr. Straffe/ und wann alles Korn eingefahren/ sollen sie/ die Schäffer/ die Rocken und Gersten= Stoppeln noch drey Tage schonen/ damit die Schweine solche allein belaulffen können/ nach solcher Zeit aber stehet denen Schäffern und Hirten im Dorffe frey/ mit Schaafen und Rind= Vieh ein beym andern zu hüten. Dieweilen auch durch Unachtsamkeit der Knechte und Jungen das Vieh oftmahls in denen Niedrigungen/ Möhren/ frischen Stoppeln/ auch sonst an Orten/ so denen Schaafen ungesund/ zu großem Schaden verhütet wird/ sollen die Schäffer verpflichtet seyn/ täglich ins Feld zu gehen und zu sehen/ wie und wo das Gesinde mit dem Vieh hütet und treibet; Da es auch an vielen Orten die Erfahrung giebet/ daß die Schäffer und deren Knechte auf den Feldern/ woselbst die Schäfferey die Hütungs= Gerechtigkeit hat/ des Früh= Jahres/ da die Fröste abgehen/ den meisten Schaden aus lauter Frevel an der Saat verüben/ und solch Ubel billig abzustellen ist; Als wird allen und jeden Schäffern hiermit ernstlich verbothen/ über die Zeit/ und bey weichem Wetter die Saat= Felder gänzlich zu
 scho.

schonen / und dem Eigenthümer oder armen Unterthanen keinen Schaden zuzufügen ; Würde aber sich befinden / daß einer oder der ander solchen Muthwillen geübet / und durch das Eintreten der Schaafe Schaden an der Saat geschehen / derselbe soll über / billige Erstattung des Schadens / in 2. Thlr. Straffe verfallen seyn.

11. Alle Schäffer sollen auf Begehren der Obrigkeit Mittags und Nachts in den Herten zu liegen schuldig seyn / der sich solches verweigern wolte / soll mit 10. Thlr. Straffe belegt / auch ihm für jegliche Nacht / da er vorseglisch aus den Herten bleibet / ein Scheffel Korn an seinem Deputat abgezogen werden. Die Aus- und Einfuhre der Herten soll der Schäffer mit seinem Vieh an denen Orten / da ihnen dergleichen Zug- Vieh gehalten wird / zu thun schuldig seyn bey 6. Thlr. Straffe / wo ihnen aber kein Zug- Vieh gehalten und ausgesuttert wird / giebt die Herrschafft das Vieh / und der Schäffer muß es Aus- und Einführen / welche ihm auch gut geliefert / muß er ausflücken und brauchbar erhalten / jedennoch muß ihm die Obrigkeit das Holz oder Reiß dazu geben.

12. Ferner sollen auch die Schäffer / wie es jedes Orts gebräuchlich / bey dem Heumachen seyn und mithelffen / auch bey der Wollschaar / wann er außs fünffte gesehet / den fünfften Theil des Speisens und Lohns mit tragen : die aber die Helffte Wolle und Lämmer nebst dem vollen Molken geben / tragen auch die Helffte Unkosten / gleichen Verstand hat es auch mit dem Salz / Theer / zugekauften Heu / Woll- Säcken / Scheer- und Fuhr- Lohn und andern aufwendenden Unkosten / wie nicht weniger es an denen Orten bey dem alten Gebrauch verbleibet / wo die Schäffer das selbst geworbene Heu zum fünfften Theil ihrer Herrschafft bezahlen müssen / wie dann auch die Knechte wegen des in dem harten Winter zugekauften Heues / nöthigen

Salzes und Getreydes/ so für die Lämmer erfordert wird/ et-
 nen proportionirlichen Beytrag thun sollen.

13. In der Erndte soll der Schäffer bey eigener Kost oh-
 ne Entgeld eine Persohn im Felde/ Getreyde zulangen/ oder
 auf den Last/oder auf den Wagen/ welches ihm von der Obrig-
 keit befohlen wird/ zu halten schuldig seyn/ wogegen an denen
 Orten/ woselbst er sonst gespeiset worden/ einen Scheffel Korn
 zugewarten hat.

14. Soll keinem Schäffer zugelassen werden in seinem
 Vieh-Mist zu säen bey 10. Thlr. Straffe/ es wäre dann/ daß
 die Schäfferey so schwach/ etwa von 3. bis 400. Stück/ daß er
 sonst nicht subistiren könnte/ und ihm aus dieser und andern
 Ursachen solches von der Obrigkeit zugeleget würde.

15. Wegen der Molcken-Pacht an Butter/ Käse/ Com-
 post/ bleibet es/ wie es bißhero jedes Orts gebräuchlich gewesen/
 da solche Pacht aber nicht völlig abgegeben/ wird sie dem Her-
 kommen gemäß bezahlet/ wäre aber die Pacht auf Geld gerich-
 tet/ soll er von jedem Schaaf an fetten Orten 8. Groschen/ an
 andern aber 6. Groschen erlegen.

16. Auch sollen in den kleinen Schäffereyen von 6. bis 800.
 Haupt im Gemenge/ nicht mehr den 2. Kühe/ in denen grossen
 aber 3. gegen richtige Abtragung des Lebenden gehalten wer-
 den/ nebst ein paar Dachsen oder Pferden/ derer Ausfütterung/
 wann es von der Herrschafft verlanget wird/ sie solche mit un-
 ter deren Vieh zuthun/ die Schäffer bey Straffe sich nicht wel-
 gern sollen. Und weils an einigen Orten sie das Vieh in den
 Schaaf-Ställen zu bringen sich angewehnet/ soll solches hie-
 durch expresse verbohten seyn/ und kan das in und unter den
 Bennen befindliche Heu gesamlet/ und den Hammeln gegeben
 werden; Wann aber an statt des Küh-Viehes die Herrschafft
 dem Schäffer 25. bis 30. Stück Schaaf/worunter zwen Thei-
 le

se Mulcken = Vieh seyn können / halten will / soll er damit zu Frieden seyn.

17. Aus gewissen Ursachen ist gut befunden / daß der Schäffer und Knechte Lämmer biß Walpurgis gemein verbleiben / und wird deshalb ernstlich verordnet / daß die Knechte vor der Lämmer Abseßungs = Zeit keine Lämmer für sich präetendiren / sondern alle Lämmer / sie seyn aus dem Gemenge / von halben oder Knecht Schaafen / biß dahin gemein bleiben sollen / wobei denen Schäffern oder ihren Knechten der Vorwand / daß ihre Schaase insgesamt gelammet / der Herrschaft Schaase aber nicht gelammet / sondern Güste geblieben / durchaus nicht zu statten kommen soll ; Bey der Abseßung aber soll ihnen nach Proportion des Tragenden Viehes / so beym Gemenge / der Halt = und Knecht = Schaase auf der Licht = Zeit gewesen / ihr Antheil so wol an der Zahl / als Beschaffenheit der Lämmer zugeeignet werden / inmittelst aber müssen Meister und Knechte die Lämmer / so nach der Licht = Zeit jung werden / so wol als die / so vor der Zeit absterben / alsofort am selbigen Tage ansagen / und die Felle weisen bey 10. Thlr. Straffe. Damit sich aber ein jedweder in die Eintheilung desto besser richten könne / sind nach folgende Exempel beygefüget :

Wann in einer Schäfferey auf Michael sind 150. Tragende / darunter die Knechte 40. Tragende haben / und befinden sich bey der Abseßung 119. Lämmer / so multiplicirt man der Knechte Tragende 40. Haupt mit den 119. Stück Lämmern / und dividirt hernach mit den 150. Tragenden ; Was alsdann heraus kommt / gehöret den Knechten / diese abgezogen von den 119. Lämmern / verbleibet das übrige im Gemenge ; Findet sich aber dabey ein Bruch / daß denen Knechten entweder der dritte oder vierdte Theil von denen bey der Division übrig gebliebenen Lämmern gebühre / so soll zu Vermeidung der Rechnung

ihm vor sein Antheil/ es sey groß oder klein/ drey Groschen gege-
ben werden / wie aus nachfolgendem zu ersehen :

Tragende/ darunter der Knechte/ Hirten/ auf Michael.

	150. Haupt	40. Haupt	119. Lämmer.
I			40.
ZI			
4760	31. Lämmer / so den Knechten gehören und		4760.
2550	3. Groschen für den Bruch/ wie gedacht/		
X	diese 31. Lämmer von den 119. abgezogen/		
	bleiben im Gemenge 88. Stück.		

Gleiche Beschaffenheit hat es/ wann in einer Schäfferey auf
Walpurgis sich befinden/
Tragende/ darunter der Knechte/ deren auf Michael

	240. H.	60. H.	230. Lämmer.
			60.
			13800.
XI2			
23800	57. Stück denen Knechten und für den Bruch		
2440	3. Groschen/ wann nun diese 57. von den		
Z	230. Lämmern abgezogen werden/bleiben		
	im Gemenge 173. Stück.		

Item: Wann in einer Schäfferey seyn/
Tragende/ worunter die Knechte/ deren auf Michael.

	160. H.	40. H.	150. Lämmer.
			40.
			6000.
X28			
6000	37. Den Knechten und vor den Bruch 3. Groschen.		
2660	Diese von den 150. Lämmern abgezogen		
X	37.		
	Bleiben im Gemenge 113. Stück.		

Noch

Noch ein Exempel.

Tragende/ darunter die Knechte/ deren auf Michael.

500. H.

100. H.

460. L immer.

100.

46000.

46000
5500

92. Stück Lämmer für dem Knecht ohne Bruch.

Wann nun die 94. Stück von 460. Lämmern abgezogen werden.

92.

bleiben im Gemenge 368. Stück.

Wären nun in einer Schäfferey auch hundert mehr oder weniger Tragende Schaaffe mit dem Schäffer oder Knecht zur Helffte / so werden diese eben/ wie in den vorgesezten Exempeln mit der Summa der Lämmer bey der Absetzung befindlich multipliciret/ und mit der Summa der Tragenden/ so auf Walpurgis befindlich/ dividiret/ was heraus kömmt/ sind die Halb-Lämmer/ so hernach in zwey Theile zwischen der Obrigkeit und den/ der sie gehalten/ getheilet werden. Wann nun ein Knecht 30. Lämmer zu gewarten hat/ und in der Schäfferey in allem dreyhundert Lämmer sind / so werden die 300. in 3. Caveln gesetzt/ als:

100. Gute }
100. Mittel } Lämmer.
100. Schlechte }

Solchergestalt bekömt der Knecht von jeder Sorte zehen Stück/ selbige in den 100. eingetheilet/ bekommt er das Zehente im Lauffen/ bleibet ihm ein Lamm und mehr in einer Cavel übrig/ wird die folgende Cavel darauf gezählet/ mangelt ihm aber in seiner Summa/ als zum Exempel/ wann er 31. Lämmer hätte/

te/ 1. Stück/ bekommt er eines von der mittelsten Sorte. Würden sich aber der Schäffer oder dessen Knechte/ wann die Herrschafft dieses Mittel einführen wolte/ dieser Verordnung widersetzen; So soll jeder Gerichts-Obrigkeit frey stehen/ nach Beschaffenheit solcher Widersetzlichkeit/ und der dabey vorlauffenden Umstände/ den Ungehorsam der Gebühr nach Exemplariter zu bestraffen/ wozu auf allem Fall der Land-Neuter die hülffliche Hand leisten/ und die Verbrecher dem Befinden nach zur nechsten Bestung bringen soll.

18. Wann die anziehende Knechte nicht so viel eigene Schaase haben/als ihnen Vermöge dieser Ordnung vergönnet/ soll ihnen frey stehen/ anderwärts gesunde Schaase vorleihen zu lassen/ nicht aber von seinem eigenen Meister dergleichen zu übernehmen/welcher Schäffer aber seinem eigenen Knecht/ohne Vorbewust der Herrschafft einige vorzuleihen sich unterstehet/ soll des vorgeliehenen Viehes verlustig seyn.

19. Dieweil auch öftters durch das Taback rauchen in denen Ställen oder auf den Höfen/ allwo Stroh lieget/ grosser Schade geschehen kan/ so soll derjenige/ welcher an solche Derter mit einer brennenden Tabacks-Pfeiffe gefunden wird/ mit 4. Thlr. bestraffet werden.

20. Damit über obige Puncte dieser Schäffer Ordnung desto genauer gehalten werde/ sollen die von Adel/ Beambte/ auch Obrigkeit in denen Städten nicht allein ihres Theils in ihren Pacht-Schäffereyen/ und bey ihren Kost-Knechten fleißige Aufsicht haben/ besondern es sollen auch die Schulzen auf den Dörffern/ mit Zuziehung eines oder zween Schöppen/ der Dorff-Hirten und Bauern-Vieh des Jahres umzählen/würde sich ein mehrers befinden/ als dem Hirten und Bauer nach obigem Satz zu halten erlaubet/ soll er des übrigen verlustig seyn/ welches die Obrigkeit jedes Orts ad pios & publicos usus anzuwenden hat

21. Es soll sich auch kein Hirte mehr unterstehen / auch dem allergeringsten in seinen Gerichten Maas zu geben / was er für Sazung wegen Bestellung der Hirten- oder Schäffer-Dienste / auch derselben Belohnung machen / oder welchen er hierzu mietzen / oder annehmen soll / ob einer / der zum Hirten angenommen werden soll / von Hirten / oder Schäffern / oder andern Leuten gebohren / alles bey Velbes-Straffe / dann dieses Befindleins Bosheit also hoch gestiegen / daß sie ungescheuet / und zum Despect der Landes-Herrschaft eine solche Ordnung (da es anders des Nahmens würdig ist) unter sich machen dürffen / keinen vor einen Hirten oder Schäffer zu leiden / dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäffer gewesen wären / daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewünne / auch zu derselben Gülde schwühre.

22. Derjenige Schäffer / so zu Verachtung dieser Ordnung aus Muthwillen / ohne Rundschaft auffer Landes ziehen will / soll in denen Königlichen Beleiten und Zöllen samt seinem Vieh angehalten / und dem Befinden nach ernstlich gestraffet werden / daß andere / um so vielmehr zu gehorsamen / ein Exempel nehmen mögen ; Gleichergestalt sollen die Knechte / wo sie abziehen / ein Gezeugniß mitbringen / wie viel Schaase sie haben / auch auf den Zöllen / da sie einige berühren müssen / solch Testimonium, wieviel sie angeben / vorzeigen.

23. Im übrigen lassen Wir es bey dem / den 15ten Decemb. 1682. publicirten Schäffer - Edict in allem allergnädigst bewenden. Bey dieser Unserer dem Mittelmärckischen Creyse gesetzten Schäffer- und Hirten-Ordnung haben Unsere getreue Ritterschafften und Aemter der Uckermark und Lande zu Stolpe Uns allerunterthänigst zuerkennen gegeben / daß sie zwarthen bey ihnen diese Sazungen auch wol erkennen könten und wolten ; Alldieweil sie aber mit denen Vor-Pommerischen und Mecklenburgischen Fürstenthümern gränseten / und auf selbiger Lande-Ordnung / und
ihre

Ihre eigene bisher erkandte Gebräuche auch ein Abschehen haben müssen; So haben sie Uns ersuchet/ nachfolgende Erinnerungen und Satzungen à parte zu bestätigen/ auch Landes-Fürstl. zu verordnen:

Demnach ihrem allerunterthänigsten Suchen allergnädigst statt gebende / ordnen und setzen Wir 1. Daß/wie von Alters/ also auch nachfolgend und zu ewigen Zeiten so wol bey Unsern Aemtern / als sonst im Lande zwischen der Randow / Oder und Havel kein ander Schaaff- Vieh als reines gelitten / und gehalten werden solle / so gar / daß / so bald / GOTT verbüte es / an einem Orte selbiges anbrüchig werden solte / solches so fort / auf was Weise es auch geschehe / abgeschaffet werden solle; Und werden Unsere Land-Neutere/Krafft dieses/ beschliget/hierauf mit zu sehen/ und darüber zu halten.

2. So soll ebenmäßig allda aufs fünffte mit dem Schäffer gesetzt/ kein ander Buten-Vieh auch verstattet werden/ als was mit der Obrigkeit um die halbe Wolle/ halbe Lämmer und vollen Molken/das Knechte-Vieh mitgerechnet / gesetzt wird.

3. Feldmarcken um Weyde-Geld auszuthun / wolten Wir der Orten auch wol gerne auffheben / dieweil aber berichtet wird/daß mancher dergleichen Feldmarcken hätt/ welche von Unterthanen ganz entblöset / hergegen mit Holze bewachsen / welche vercontribuiret werden solten / dieweil dann manche Obrigkeit den Schäffern weder Futter schaffen / noch das Deputat-Korn geben könnte / würde mancher genöthiget / solche Feldmarck auf diese Art auszuthun / damit die Felder etwas gereiniget / und die Contribution abgeföhret würde. In Ansehung dessen nun/ und bey solcher Beschaffenheit / wird es in der Uckermark um des gemeine Besten willen noch etwas Zeit müssen geduldet werden.

4. Die Rulcken-Pacht anlangend / nachdem es ziemlich mit der Sonnen-Pacht aufgekommen/gleich in Bor-Pommern / und zu
Geld

Geld- oder Malder-Pacht sich niemand verstehen will ; Als bleibet es ingemein dabey / daß von jedem hundert Mulcken-Vieh / es sey im Gemenge / Knechte oder Helffte Vieh / vier Achtel gute Schaafen-Butter / eine gehäuſte gerüttelte Bier-Tonne / oder acht Achtel also gehäuſt und gerüttelte gute Käse der Obri-
keit entrichtet werden / an denen Orten aber / wo sie noch Malder-
Pacht oder Geld-Pacht geben / da mag es bey bleiben ; Auch wird im Herbst von jedem hundert Mulcken-Vieh ein grosser gewürzter Käse / doch / daß die Obrikeit das Gewürze reichet / und von jedem solchen hundert auch ein Achtel Compost oder Sul-
ze-Milch nach dem Hofe geliefert.

5. Das Deputat betreffende / so soll vom 1. bis 600. Gemenge Vieh / dann aufs Knechte Vieh soll durchaus nichts gegeben wer-
den / das Vieh aber um die Helffte wird dem Gemenge gleich gehalten / auf jedwedem hundert zehen Scheffel Rocken gegeben werden / und dieses mag hinan steigen bis an drey Winſpel ; Solten nun die Schäffereyen gar stark seyn / daß um vieler Abriſſten willen das Gemenge 15. 1600. und drüber anlicffe / wobey viel Gesinde und Hunde erfordert werden / mag endlich bis an vier Winſpel gesteigert werden / aber keines weges höher bey Verlust des halben Deputats. Weil auch aufgekomen / daß den Schäffern etwas an Trinct-
Gersten gereicht wird ; So mag ihnen in Schäffereyen bis 6. 700. vier Scheffel Gersten / bey dem Gemenge / von tausenden sechs Scheffel / und wo drüber / bis an acht Scheffel über den Rocken gereicht werden / auch 1. 2. Scheffel Erbsen nach Advenant, Haber und Grüz-Korn soll ihnen von niemanden bey Straffe gegeben / und angewehnet werden.

6. Wann ihnen ein Paar Pferde in der Weide gehalten werden / so sollen sie schuldig seyn / die Horten zu Felde von einem Ort zum andern / und endlich wieder nach Hause zu führen / wofern sie das aus Muthwillen / oder / wie sie reden sollen / nichts neues einzu-
führen /

föhren / nicht thun wollen / soll ihnen / bey zehen Thlr. Straffe an die Obrigkeit verfallen / kein Pferd gehalten / auch keine Trinck- / Gerste gefolget werden.

7. Sonst müssen sie auch von Anfang bis zu Ende selber beyim Heumachen im Felde seyn / auch alle ihre Hauß-Volck gebrauch- / zum Weg-Lassen / wann das Heu aufgeföhret wird / alles bey eigener Kost.

8. In der Erndte-Zeit / wann Korn eingeföhret wird / müssen sie von Anfang bis zu Ende Winter- und Sommer-Erndte einen auffim Tasse halten bey ihrer eigenen Kost.

9. Der Abgang der Schaaffe muß nothwendig mit den Fellen beleet werden / dann weil das reine Vieh nur einschnittig / können die Sterb-Felle um ziemlichen Preiß verkauffet werden / woran die Schäffer ihren Antheil haben.

10. Die Wollschare aber wird ohne Zuthuung oder Unkosten der Schäffer von der Obrigkeit allein bestellt / imgleichen wird an den meisten Orten auch das Salz von der Obrigkeit allein auf die Schäfferey gereicht / wann sie aber salzen wollen / müssen die Schäffer die Kräutereyen darzu einbringen / da dann das benöthigte Salz in Gegenwart der Bedienten damit durchgemenet / und über dem mit Aschen wol bestreuet wird / damit kein Unterschleiff mit dem Salze könne gebraucht werden; Dann wann die Schäffer auch was zum Salze geben müssen / so dengen sie so sehr nicht drauf / und versäumen zu weilen die Schäffereyen; Wir lassen es also auch hiebey allergnädigst bewenden.

11. Leglich nun anreichend das Gehalte von Knechte = Vieh; So soll / dem Bericht nach / darinn ein grosser Mißbrauch und Unterschleiff vorgehen / indem die Schäffer sich gemeiniglich nach Knechten mit geringem Vieh umbsehen / denselben geben sie dann etwas Geld / Lohn / oder ein wenig Schaaffe zu / um die halbe Wolle und Lämmer / sie aber pretendiren von
der

der Obrigkeit 200. Knechte Vieh / und haben also ihres eigenen Viehes ein gut Theil frey. Dieweil Wir aber diesen Unterschleiff ferner nicht nachsehen wollen: Also verbieten Wir es ganz ernstlich / und setzen hergegen / daß die Knechte nichts mehr / als was ihr eigen Vieh austräget / halten sollen / deswegen sie auch von der Obrigkeit / da sie abziehen / einen glaubwürdigen Schein mitbringen sollen / wie viel Vieh sie daselbst abgetrieben haben. Und dann so verstaten Wir / daß die Obrigkeiten in kleinen Schäffereyen / da etwa 400. im Gemenge / oder zugleich in Buten- und Halb-Vieh vorhanden / Knechte Vieh auf 100. 125. 130. halten möge / wann die Knechte so viel haben.

In Schäffereyen von 500. im Gemenge mögen 150. Knechte Vieh / aber nicht drüber vorhanden seyn.

Bey 600. im Gemenge 160. Knechte Vieh.

700	§	§	170
800	"	"	180
900	"	"	190
1000	"	"	200
1100	"	"	220
1200	"	"	225

Die Schäfferey mag nun ferner starck seyn / wie sie will / im Gemenge und Buten-Vieh / so soll doch das Knechte Vieh höher nicht gehalten werden / bey Verlust des übrigen Viehes / davon der Land-Reuter / wann er es auffindet / quintam partem haben soll / das übrige die Obrigkeit selber / die also hintergangen ist / das Knechte Vieh aber wird zur Summe nicht mitgerechnet / auch müssen die Knechte das Vieh selber haben ; Solte aber ein und ander Knecht mehr vermögen / als seine Gehalte wäre / muß er es mit der Obrigkeit / wo es Ihr beliebet / umb die Helffte haben / oder anderswo umb die Helffte austhun.

12. Und über dieser Schäffer-Ordnung wollen Wir in Unserer Ucker-Marcck und Lande Stolpe steiff und feste gehalten haben / so wol bey Unsern Aemtern / als auch Ritterschafft und Städten / die Contravenienten und Ungehorsamen auch mit Königlichlicher Ungnade und Abstraffung ansehen.

13. Damit auch diese Unsere Ordnung so viel gewisser eingeführet werde ; So wollen Wir ernstlich / daß die Schäffer ein jeder an seinem Ort / dafern ihn die Obrigkeit von Michaelis ~~o o o~~ an bis auf ein gang Jahr auch wol länger / und wie es bey der Mittel-Marcck geordnet / noch verbleiben solle / niemand weder von Meistern noch Knechten aufferhalb Landes gelassen werde / bis sie sich zu dieser Ordnung bequemen / und man über ihren Frevel und Muthwillen nicht mehr zu klagen habe.

14. Da auch seit Ostern her / und also vor Publicirung dieser Ordnung ein und anderer Schäffer auf andere Bedingungen und Conditiones, so diesen Articulu zuwider bereits angenommen ; Soll nichts desso weniger diese Schäffer-Ordnung observiret / und derselben in allen Punkten genau und sonder Exception nachgelebet werden / auch alle und jede Obrigkeiten / die Ritterschafft / Beamhten / Städte / Prediger / Schulzen und Gemeine / wie auch die Schäffer bey zwanzig Thaler Straffe zum erstenmahl / welche Straffe bey wiederhohleten Ubertretungen dem Befinden nach zu erhöhen / sich darnach zu richten schuldig und verbunden seyn. Und damit darob fest gehalten / und alles beschriebener Massen ins Werck gerichtet werden möge ; Wird die Execution dieser Ordnung denen Land-Räthen / jedem in seinem Creyse solchergestalt anbefohlen / daß in Sachen / welche die Ritterschafft angehen / der älteste Creys-Deputirte / in denen Aemtern der Amtmann / und in den Städten der Commissarius Loci jederzeit dazu gezogen /
und

und dabey summariter verfahren / auch darauf die wirkliche Execution durch die Land = Creyß = und Schoß = Bereiber / welche denen Land = Rätthen nicht allein völligen Gehorsam zu leisten / sondern auch / wann sie etwas dieser Verordnung zuwider und entgegen laufendes vermercken solten / bey Verlust des Dienstes getreulich und pflichtmäßig anzugeben haben / vollenzogen werde ; Und wird auf den Fall / da einer oder der andere an das Cammer = Gerichte deßfalls recurriren wolte / dasselbe nicht befugt seyn / ehe und bevor von dem Land = Rath und dem Adjuncto der Bericht von der Sache eingekommen / etwas darin zu verhängen oder zu verfügen.

15. Wegen Ansteckung des alten Graeses und der Heiden bleibet es bey den vormahls deshalb publicirten Edicten / und denen darinn befindlichen Straffen.

16. Wann auch bey dieser revidirten Schäffer = Ordnung von einem oder andern Creyse was beyzufügen / oder zu erinnern ist / muß es in 6. Wochen nach Publication derselben eingeschicket werden / alsdann es erwogen / und so ferne es dem Lande zuträglich / absonderlich nachgedruckt / und mit angehänget werden soll.

17. Schließlich wie Wir diese publicirte Schäffer = Ordnung revidiren lassen / solche auch / nachdem sie Uns allerunterthänigst vorgetragen worden / in Gnaden approbiret und confirmiret ; Als wollen Wir darüber treulich und mit Nachdruck gehalten wissen / allermassen Wir dann Unserm hiesigen Cammer = Gerichte / Ambs = Cammer / auch andern Unsern Collegiis und Gerichten hiemit anbefehlen / in judicando sich darnach zu achten / auch auf einkommende Klagen und Denunciation der Land = Reuter und anderer Bedienten die Verschung zu thun / daß derselben in allen Puncten und Clausulen nachgelebet / und die Verbrechere / es seyen die Obrigkeiten / Schäffer / oder die vorhero benennet worden / zur geführenden

den Straffe gezogen werden mögen. Ubrkundlich haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. Geschehen zu Cölln an der Spree / den 27. Octobris 1705.

Friederich.



Graf v. Bartenberg.

Kg 2956

ULB Halle
006 210 120

3



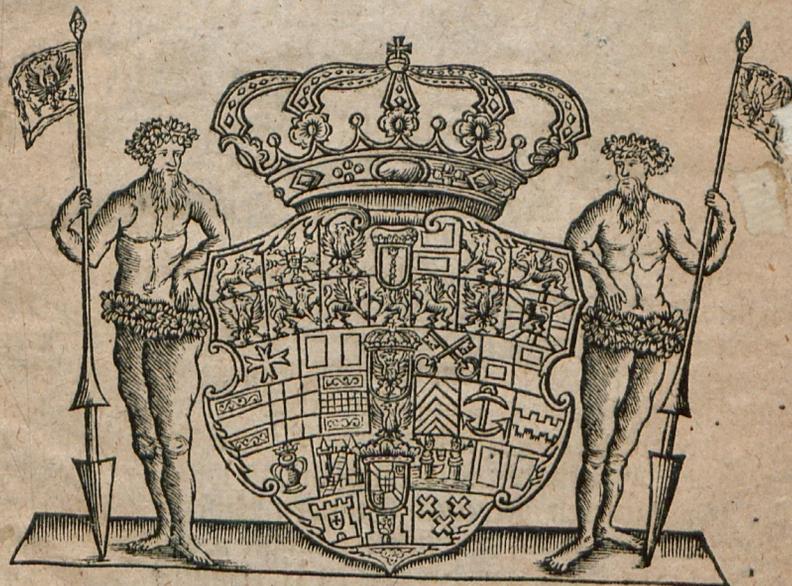
MC







**Königliche Preussische
Erneuerte
Schäffer = Ordnung
Anno 1705.**



Mit Königlichen Preussischen Allergnädigsten
PRIVILEGIO.



Cölln an der Spree /
Druckts Ulrich Liebpert / Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

11. a. 85.

